

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele  
Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte  
Dr. Iwan Gasser  
Dr. Michael Schieder  
Stephanie Vigl

<b>Nummer:</b>	12
<b>vom:</b>	2018-01-24
<b>Autor:</b>	Dr. Iwan Gasser Dr. Alfredo Molinari

## Rundschreiben

An alle öffentliche Körperschaften, Vereine und Unternehmen.

### Transparenzpflicht bei öffentlichen Beiträgen - ab 2018

#### 1 Einführung

Mit dem 01.01.2018 treten Neuerungen in Kraft, erhaltene öffentliche Beiträge, Subventionen, entlohnte Aufträge und sonstige Zuwendungen über 10.000 Euro zu veröffentlichen.<sup>1</sup>

#### 2 Verpflichtungen für Vereine, ONLUS-Vereine, Stiftungen

Es gilt die Pflicht auf der Homepage oder auf digitalen Portalen:

- Beiträge,
- Subventionen,
- entlohnte Aufträge,
- erhaltene ökonomische Zuwendungen jeglicher Art<sup>2</sup>,

zu veröffentlichen, welche:

- Vereine, auch Umweltschutz- bzw. Konsumentenschutzvereine,
- ONLUS Vereine,
- Stiftungen<sup>3</sup>

von

- öffentlichen Institutionen,<sup>4</sup>
- öffentlichen gewerblichen Körperschaften und Freiberuflerorganisationen,<sup>5</sup>
- öffentlich kontrollierten Unternehmen,<sup>6</sup>
- öffentlich beteiligten Unternehmen,<sup>7</sup>
- Vereinen, Stiftungen, sonstigen Körperschaften des Privatrechtes, auch von solchen ohne Rechtspersönlichkeit, mit einer Bilanzsumme über 500.000 Euro, dessen Tätigkeit großteils für mindestens zwei aufeinander folgende Finanzjahre des letzten Trienniums von öffentlichen Verwaltungen finanziert worden ist und bei dem die Mehrheit der Eigentümer oder die Mitglieder des Verwaltungsrates oder über Bestim-

1 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

2 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

3 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

4 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Punkt 2, Buchstabe a)

5 Art. 2-bis, c. 2, lett. a), D.Lgs. 14/03/2013 n. 33

6 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Punkt 2, Buchstabe b)

7 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

mung von öffentlichen Verwaltungen festgesetzt ist.<sup>8</sup>

- rechtlich oder faktisch, direkt oder indirekt von öffentlichen Verwaltungen kontrollierten Gesellschaften, eingeschlossen jenen, welche Aktien ausgeben und an der Börse notiert, oder von diesen kontrolliert sind, sowie Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, eingeschlossen jenen, welche Aktien ausgeben und an der Börse notiert sind, als auch von diesen beteiligten Gesellschaften<sup>9</sup>;

einen Betrag von über 10.000 Euro<sup>10</sup> im Vorjahreszeitraum erhalten haben.

Erfolgt diese Veröffentlichung nicht, so sind die erhaltenen Beiträge demjenigen, der die Beiträge ausbezahlt hat, innerhalb von drei Monaten ab dem 28.02. zurückzugeben.<sup>11</sup>

### **3 Verpflichtungen für Unternehmen**

Die Unternehmen sind verpflichtet:

- Beiträge,
- Subventionen,
- entlohnte Aufträge,
- erhaltene ökonomische Zuwendungen jeglicher Art<sup>12</sup>,

von:

- öffentlichen Institutionen,<sup>13</sup>
- öffentlichen gewerblichen Körperschaften und Freiberuflerorganisationen<sup>14</sup>
- öffentlich kontrollierten Unternehmen,<sup>15</sup>
- öffentlich beteiligten Unternehmen,<sup>16</sup>
- Vereinen, Stiftungen, sonstigen Körperschaften des Privatrechts, auch von solchen ohne Rechtspersönlichkeit, mit einer Bilanzsumme über 500.000 Euro, dessen Tätigkeit großteils für mindestens zwei aufeinander folgende Finanzjahre des letzten Trienniums von öffentlichen Verwaltungen finanziert worden ist und bei dem die Mehrheit der Eigentümer oder die Mitglieder des Verwaltungsrates oder über Bestimmung von öffentlichen Verwaltungen festgesetzt ist.<sup>17</sup>
- rechtlich oder faktisch, direkt oder indirekt von öffentlichen Verwaltungen kontrollierten Gesellschaften, eingeschlossen jenen, welche Aktien ausgeben und an der Börse notiert, oder von diesen kontrolliert sind, sowie Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, eingeschlossen jenen, welche Aktien ausgeben und an der Börse notiert sind, als auch von diesen beteiligten Gesellschaften<sup>18</sup>;

einen Betrag von über 10.000 Euro<sup>19</sup>, welchen sie im Vorjahreszeitraum erhalten haben, im Bilanzanhang des Jahresabschlusses oder im Bilanzanhang des konsolidierten Jahresabschlusses zu veröffentlichen.<sup>20</sup>

### **4 Empfehlung für öffentliche Körperschaften**

Wir empfehlen allen öffentlichen Körperschaften, welche Beiträge, Subventionen oder sonsti-

8 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Punkt 2, Buchstabe c)

9 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

10 Gesetz 124 vom 04.08.2017 Art.1, Absatz 127

11 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

12 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

13 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Punkt 2, Buchstabe a)

14 Art. 2-bis, c. 2, lett. a), D.Lgs. 14/03/2013 n. 33

15 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Punkt 2, Buchstabe b)

16 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

17 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Punkt 2, Buchstabe c)

18 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

19 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 127

20 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

ge ökonomische Zuwendungen jeglicher Art auszahlen, die Empfänger über diese neue Bestimmung der Veröffentlichungspflicht zu informieren.

Für weitergehende Fragen stehen wir ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

*Peter Winkler Hanspeter Hans Engel*